

11.12.01**Empfehlungen
der Ausschüsse**Wi - In - Rzu **Punkt ...** der 771. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 2001

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bewachungsgewerberechts

**Der federführende Wirtschaftsausschuss,
der Ausschuss für Innere Angelegenheiten und
der Rechtsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Wi
(bei
Annahme
entfallen
alle
weiteren
Ziffern)

1. "Der Bundesrat lehnt den Gesetzentwurf ab; denn die dort getroffenen Regelungen sind sachlich nicht erforderlich. Bislang sind keinerlei Tatsachen bekannt geworden, die geeignet wären, einen entsprechenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu begründen. Vielmehr hat sich das vorhandene gewerberechtliche Instrumentarium als ausreichend erwiesen, Missständen bei der Ausübung des Bewachungsgewerbes vorzubeugen oder entgegenzutreten. Auch seitens der Bundesregierung werden keine Notwendigkeiten dargelegt, die den Gesetzentwurf begründen könnten. Vielmehr enthält die allgemeine Begründung des Entwurfs lediglich Informationen über den im letzten Jahrzehnt zu verzeichnenden beträchtlichen Aufschwung des Bewachungsgewerbes und die damit einhergehende Steigerung der Anzahl der Bewachungsunternehmen sowie der Beschäftigtenzahlen. Damit stellt die Branche mittlerweile einen Dienstleistungsbereich von ökonomisch relevanter Größe dar. Dies trifft selbstverständlich auch für andere Branchen zu. Allerdings ist in diesen Branchen bisher zurecht kein Regelungsbedarf reklamiert worden; denn wirtschaftliches Wachstum allein ist kein

Ausgeliefert am 11. DEZ. 2001

(noch Ziff. 1)

hinreichender Grund für ein Tätigwerden des Gesetzgebers. Der abschließend gegebene Hinweis, dieses Gesetzgebungsvorhaben sei bereits in der Koalitionsvereinbarung der Bundesregierung vom 20. Oktober 1998 angekündigt worden, vermag Gesetzgebungsaktivitäten ebenfalls nicht zu legitimieren.

Zudem darf nicht verkannt werden, dass die Einführung von zusätzlichen Qualifikationen eine höhere wirtschaftliche Belastung für die Unternehmen bedeutet. Im Übrigen widerspricht der vorliegende Entwurf zur Änderung des Bewacherrechts auch den politischen Zielsetzungen nach Deregulierung auf Bundes- und Landesebene.

Die Kernstücke des Gesetzentwurfs - Fachkundeprüfung für bestimmte Tätigkeiten des Bewachungsgewerbes und generelle Verlängerung und Intensivierung der Unterrichtung - sind als subjektive Berufszulassungsbeschränkungen im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu der durch Artikel 12 Grundgesetz garantierten Berufsfreiheit einzustufen. Anders als die so genannten bloßen Berufsausübungsregelungen, die bereits durch vernünftige Überlegungen im Interesse des Gemeinwohls legitimiert werden können, sind subjektive Berufszugangsbeschränkungen jedoch nur zum Schutz wichtiger Gemeinschaftsgüter zulässig. Diese Voraussetzung ist hier aber nicht erfüllt. Denn - wie bereits zuvor ausgeführt - es bestehen keine Anhaltspunkte für Missstände, die nicht mit dem geltenden Recht bewältigt werden können. Angesichts dieser Sachlage würden die geplanten Maßnahmen den Schutzbereich von Artikel 12 Grundgesetz verletzen und müssten daher als verfassungswidrig angesehen werden. Auch heute noch ist nach wie vor richtig, was anlässlich der Behandlung des Maklerrechts im Wirtschaftsausschuss des Bundestages bereits im Jahre 1972 vom Berichterstatter zum Thema Fachkundenachweis ausgeführt wurde:

Es ist nicht Sache des Gesetzgebers, dafür zu sorgen, dass Gewerbetreibende die erforderlichen Voraussetzungen für die Berufsausübung besitzen. Eine Notwendigkeit für die gesetzliche Einführung des Fachkundenachweises wäre erst dann gegeben, wenn die bekannt gewordenen Missstände in ihrer Mehrzahl auf mangelnde fachliche Kenntnisse zurückzuführen wären - dies ist aber nicht

(noch Ziff. 1)

der Fall. Es bleibt somit dem Gewerbe überlassen, eigenverantwortlich dafür zu sorgen, dass die Berufsangehörigen die für die Gewerbeausübung erforderlichen Voraussetzungen mitbringen und sich darüber hinaus ständig fachlich weiterbilden.'

Aber auch die weiteren Vorhaben des Gesetzentwurfs - insbesondere die gesetzliche Klarstellung der Befugnisse des Personals von Wach- und Sicherheitsunternehmen, die Verpflichtung des Wachpersonals zum Tragen eines Namensschildes und zum Vorzeigen des Ausweises auch gegenüber Privatpersonen, die Ausweitung der gewerbebehördlichen Datenzugriffsberechtigung in Bezug auf zuverlässigkeitsrelevante Daten - können aus Sicht des Bundesrates nicht mitgetragen werden. Zwar begegnen diese Maßnahmen keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, mangels eines überzeugenden Nachweises ihrer sachlichen Erforderlichkeit handelt es sich jedoch um überzogene Regularien.

Schließlich soll nicht unerwähnt bleiben, dass der Gesetzentwurf auch unter europarechtlichen Gesichtspunkten problematisch erscheint, weil die hierdurch bewirkte sehr restriktive Ausgestaltung des Berufszugangs zum Bewachungsgewerbe als unzulässige Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten eingestuft werden könnte. Insoweit verweist der Bundesrat auf ein zwischen der Europäischen Kommission und den Niederlanden schwebendes Vertragsverletzungsverfahren, in dem die Kommission bestimmte niederländische Anforderungen an private Sicherheitsdienste als ungerechtfertigte Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit nach Artikel 49 EG-Vertrag ansieht."

In 2. Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens darauf hinzuwirken, dass

- das Verfassungsprinzip des staatlichen Gewaltmonopols deklaratorisch zum Ausdruck gebracht wird,
- ein martiales Erscheinungsbild des Sicherheitsgewerbes durch entsprechende Regelungen zur Arbeitsbekleidung verhindert wird und

(noch Ziff. 2)

- differenzierte datenschutzrechtliche Regelungen aufgenommen werden.

Begründung:

Dem Gesetz sollte eine Regelung vorangestellt werden, die klar zum Ausdruck bringt, dass das staatliche Gewaltmonopol unangetastet bleibt, so dass eine Erweiterung der Tätigkeitsfelder des privaten Bewachungsgewerbes in entsprechende Bereiche von vornherein ausgeschlossen wird.

Regelungen zur Arbeitsbekleidung sollen verhindern, dass der Eindruck entsteht, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bewachungsgewerbes nähmen hoheitliche Aufgaben wahr oder verfügten über Rechte, die über § 34a Absatz 5 Entwurf zur Änderung der Gewerbeordnung hinausgehen.

Private Sicherheitsdienste können in vielen Bereichen ihre Aufgabe nur mittels einer umfassenden Informationsbeschaffung erledigen. Ohne entsprechende Regelungen ist zu befürchten, dass es zu einer bundesweiten Ansammlung von Dateien kommt, die sensible Daten vorhalten, ohne dass die etwa von der Polizei zu beachtenden strengen gesetzlichen Regelungen gelten.

Wi
(bei
Annahme
entfallen
die Ziffern
4 bis 6)

3. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a (§ 34a Abs. 1 Satz 5 GewO)

In Artikel 1 ist in Nummer 1 der Buchstabe a zu streichen.

Begründung:

Die Einführung einer Sachkundeprüfung für Wachleute mit bestimmten Tätigkeiten im öffentlichen Bereich (Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr, Schutz vor Ladendieben, bewachende Kontrolle vor Diskotheken) schränkt den Zugang zu diesem Gewerbe weiter ein, ohne dass dafür triftige Gründe erkennbar sind. Jedenfalls ist die Notwendigkeit einer Sachkundeprüfung in diesen Fällen in der Gesetzesbegründung nicht ausreichend dargetan. Der bloße Hinweis auf das unter Umständen erhöhte Gefährdungspotential bei der Wahrnehmung von Bewachungstätigkeiten im öffentlichen Verkehrsbereich bzw. auf die Konfliktrichtigkeit solcher Tätigkeiten in Kaufhäusern oder an Diskothekeneingängen genügt für die Einführung einer derart hohen Anforderung nicht. Nur dann, wenn auf Grund negativer Erfahrungen in der Praxis die Einführung einer Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe zum Schutz wichtiger Gemeinschaftsinteressen angezeigt wäre, ließe sich eine solche Berufszulassungsregelung im Hinblick auf Artikel 12 Grundgesetz rechtfertigen. Empirisch belegte Fakten hierzu sind der Gesetzesbegründung jedoch nicht zu entnehmen. Nach den Erkenntnissen der Gewerbebehörden sind denn auch trotz des rasanten Anstiegs der

(noch Ziff. 3)

Beschäftigtenzahl im Bewachungsgewerbe keine Übergriffe oder sonstige Unzuträglichkeiten in den letzten Jahren bekannt geworden, die gesetzgeberischen Handlungsbedarf in dieser Beziehung begründen würden.

Die Verschärfung der Zugangsvoraussetzungen für die Ausübung des Bewachungsgewerbes in den genannten Bereichen erscheint daher unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht zulässig und sollte infolgedessen gestrichen werden. Die in der Gesetzesbegründung hierfür dargelegten Aspekte sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Praxisgegebenheiten sowie der involvierten öffentlichen Belange nicht als so gewichtige Gemeinschaftsinteressen zu qualifizieren, dass eine derart weit gehende Einschränkung des Artikel 12 Grundgesetz gerechtfertigt wäre.

Folgeänderungen:

Die Streichung des Sachkundenachweises in § 34a Absatz 1 Satz 5 GewO macht Folgeänderungen in nachfolgenden Vorschriften erforderlich:

- Artikel 1 Nr. 1b Doppelbuchstabe aa) und Doppelbuchstabe bb) (§ 34a Abs. 2 und 3 GewO)
- Artikel 2 Nr. 3 (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 und § 5 Abs. 2 BewachV)
- Artikel 2 Nr. 4 (§ 5a ff. BewachV)
- Artikel 2 Nr. 6 (§ 9 Abs. 1 BewachV)
- Artikel 2 Nr. 8b (§ 11 Abs. 4 BewachV)
- Artikel 2 Nr. 10b Doppelbuchstabe bb) (§ 14 Abs. 3 Nr. 3 BewachV)
- Artikel 2 Nr. 13 (§ 17 Abs. 2 BewachV)
- Artikel 2 Nr. 17 (Anlage 4 BewachV)

In
(entfällt
bei
Annahme
von
Ziff. 3)

4. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a (§ 34a Abs. 1 Satz 5 GewO):

Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a § 34a Abs. 1 Satz 5 ist wie folgt zu ändern:

- a) Der einleitende Satzteil ist wie folgt zu fassen:

(noch Ziff. 4)

„Die folgenden Tätigkeiten erfordern sowohl für die mit ihrer Durchführung beauftragten Personen als auch für den beauftragenden Gewerbetreibenden selbst den Nachweis einer vor der Industrie- und Handelskammer erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung:"

In
(entfällt
bei
Annahme
von
Ziff. 3)

5. b) In Nummer 3 sind der abschließende Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummern 4 bis 6 anzufügen:
"4. Kontrollgänge und Bewachungen in Einlass- und Hausrechtsbereichen von Häusern, in denen der Prostitution nachgegangen wird,

In
(entfällt
bei
Annahme
von
Ziff. 3)

6. 5. Personenschutz,
6. Zutrittskontrollaufgaben bei Großveranstaltungen."

Begründung:

Zu Buchstabe a

Auch von dem Gewerbetreibenden, der Mitarbeiter in konfliktreichen Bereichen einsetzt, sollte eine Sachkundeprüfung verlangt werden. Anderenfalls ist nicht sichergestellt, dass der Ausbildungsstand des Gewerbetreibenden ausreicht, um die Tätigkeit seiner Mitarbeiter ordnungsgemäß kontrollieren zu können.

Zu Buchstabe b

Das private Sicherheitsgewerbe agiert auch hier im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr. Die Wahrnehmung der unter Nummer 4 bis 6 angeführten Tätigkeiten ist mit den unter Nummer 1 bis 3 im Gesetzentwurf aufgeführten vergleichbar. Sie implizieren erfahrungsgemäß gleichermaßen konfliktträchtige Situationen, so dass eine entsprechende Sachkunde bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bewachungsgewerbes auch für diese Tätigkeiten nachzuweisen ist.

7. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe d (§ 34a Abs. 5 GewO)

Wi
(bei
Annahme
entfällt
Ziff. 8)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe d ist in § 34a der Absatz 5 zu streichen.

Begründung:

Die beabsichtigte Regelung des Absatzes 5 sollte nicht eingeführt werden, da sie lediglich Selbstverständliches erwähnt und daher überflüssig ist. Die beabsichtigte „Klarstellung“ kann sogar dazu führen, dass die betroffenen Personen durch ihre ausdrückliche Nennung möglicherweise annehmen, hilfspolizeiliche Tätigkeiten auszuführen. Eine klare Abgrenzung zur hoheitlichen Polizei ist aber sinnvoll und sollte durch diese missverständliche "Klarstellung" nicht gefährdet werden.

8. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe d (§ 34a Abs. 5 Satz 1 und 2 GeweO)

In
(entfällt
bei
Annahme
von
Ziff. 7)

Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe d § 34a Abs. 5 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter "Mitarbeiter von Bewachungsunternehmen dürfen" durch die Wörter "Der Gewerbetreibende und seine Beschäftigten dürfen bei der Durchführung von Bewachungsaufgaben" zu ersetzen.
- b) In Satz 2 sind die Wörter "haben die Mitarbeiter den" durch die Wörter "ist der" zu ersetzen.

Begründung:

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Klarstellung und ist insbesondere hinsichtlich der Fälle erforderlich, in denen gesetzliche Befugnisse auf den Gewerbetreibenden übertragen werden.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient in Zusammenhang mit der Änderung von Satz 1 der Klarstellung, dass der Grundsatz der Erforderlichkeit auch vom Gewerbetreibenden zu beachten ist.

Wi 9. Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 3 Bewachungsverordnung)

In Artikel 2 ist die Nummer 1 zu streichen.

(noch Ziff. 9)

Begründung

Nach der Gesetzesbegründung sei Anlass für die Erhöhung der Unterrichtsstunden im Bewachungsgewerbe die gestiegene Anzahl der Bewachungsunternehmen und die steigende Präsenz in der Öffentlichkeit. Allein die Wachstumskraft einer Branche und die Zunahme von Arbeitsplätzen sind kein Argument für ein gesetzgeberisches Tätigwerden und neue Regulierungen (bei so einer Argumentation müssten auch Computerhändler erlaubnispflichtig werden; vor 10 Jahren gab es dort ebenfalls erheblich weniger).

Gründe für zusätzliche Anforderungen an ein Gewerbe können strukturelle Missstände sein, die ein ordnungspolitisches Vorgehen als Handlungsbedarf nach sich ziehen würden. Erkenntnisse darüber, dass die derzeitige Unterrichtsanzahl von 40 Stunden für Unternehmer und 24 Stunden für das Bewachungspersonal nicht hinreichend gewesen wären, liegen nicht vor.

Auch das immer propagierte Ziel der Deregulierung und Entlastung der Wirtschaft von bürokratischem Aufwand wird ohne Notwendigkeit ins Gegenteil verkehrt.

Es bestehen erhebliche Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit des Gesetzesentwurfs mit Artikel 12 (Berufsfreiheit) Grundgesetz.

Die zusätzlichen Anforderungen insbesondere hinsichtlich der erheblich verlängerter Unterrichtung stellen einen Eingriff in die Berufsfreiheit dar. Das Bundesverfassungsgericht verlangt, dass durch einen aus Gründen des Gemeinwohls gebotener Eingriff in die Berufsfreiheit ein legitimer Zweck verfolgt wird und dass der Eingriff zur Erreichung des Zwecks geeignet und notwendig ist.

Diese verfassungsrechtlichen Anforderungen liegen nicht vor, da es keinen einen Eingriffsgrund darstellenden Missstand gibt.

Durch die zusätzlich erforderlichen Unterrichtungen und Fachkundeprüfungen kommen erhebliche Kostensteigerungen unmittelbar auf die Bewachungsunternehmen und mittelbar auf ihre Kunden (z.B. den Einzelhandel hinsichtlich der Ladendetektive) zu. Zu befürchten ist, dass dies insbesondere zu Lasten der kleineren Gewerbetreibenden (sowohl bei den Bewachern als auch der Kunden) gehen wird, da die großen Gewerbetreibenden die Kosten besser verkraften bzw. weitergeben können; der Gesetzesentwurf dient damit der Marktabsechtung und Verdrängung kleinerer Unternehmen.

Da das Bewacherrecht aus verfassungsrechtlichen Gründen nur die Bewachung "fremden Eigentums" erfasst (sein eigenes Eigentum darf natürlich jeder ohne besondere Ausbildung selbst schützen), besteht die naheliegende Annahme, dass insbesondere größere Warenhauskonzerne Ladendetektive dann wieder als eigenes Personal anstellen. Dies wäre für sie billiger, da diese Leute nicht dem Bewachungsrecht unterliegen und daher auch keine Schulung benötigen.

(noch Ziff 9)

Dies gilt entsprechend für andere „öffentliche Bereiche“ wie Einkaufszentren, wenn das Wachpersonal beim Betreiber des Einkaufszentrum angestellt ist. Hierdurch kann es insgesamt zu einer Verschlechterung der Ausbildungsqualität der Wachleute kommen.

Neben den dargestellten direkten Auswirkungen auf klein- und mittelständische Betriebe droht, dass aufgrund der erhöhten Anforderungen Arbeitsplätze für geringer qualifizierte Personen verloren gehen. Gerade in diesem Bereich gibt es aber aufgrund der fortschreitenden Technisierung und Mechanisierung immer weniger Arbeitsplätze, so dass diese Leute nicht mehr in andere Bereiche ausweichen können und ihnen Dauerarbeitslosigkeit droht.

Darüber hinaus ist - selbst wenn man einen den Eingriff in die Berufsfreiheit annehmenden Grund des Gemeinwohls annehmen würde - dieser Eingriff nicht notwendig. Dies gilt beispielsweise hinsichtlich der Verdopplung der Unterrichtung für Führungskräfte. Zwar beschränkt die Bewachungsverordnung die Unterrichtung bei gesetzlichen Vertretern juristischer Personen auf die, die direkt mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben befasst sind (also i.d.R. kleine GmbHs); diese Beschränkung gilt jedoch nicht für Gewerbetreibende im übrigen (dies sind neben kleinen Einzelunternehmen auch die Geschäftsführer von oHGs und KGs, da gewerberechtlich sie und nicht die oHG und die KG als Gewerbetreibende gelten).

Die Unterrichtung der Führungskräfte im Bewachungsgewerbe stellt bereits einen Systembruch im deutschen Recht dar. Lediglich bei den Freien Berufen wird eine bestimmte Ausbildung als Voraussetzung für die Berufsausübung verlangt; bei sämtlichen anderen Leitungspersonen (mit erheblich höherer Verantwortung als im Bewachungsgewerbe) wird rechtlich keine besondere berufliche Qualifizierung verlangt (z.B. Vorstandsmitglied einer Versicherung oder Bank, Leitungsmitglied eines Kernkraft- oder Chemiewerkes). Besondere Qualifikationen werden immer nur bei den bestimmte Tätigkeiten ausübenden Personen verlangt (z.B. Chemiker, Elektriker).

Zudem werden durch die zusätzlichen Anforderungen insbesondere an Gewerbetreibende (40 Unterrichtsstunden; also eine Woche Schulung für Führungskräfte) - ohne rechtfertigenden Grund - faktisch Schranken gegen ausländische Unternehmen aufgebaut. Hierin könnte ein Verstoß gegen die EU-Dienstleistungsfreiheit bestehen.

In 10. Zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 8 Bewachungsverordnung)

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob in § 8 Abs. 1 der Bewachungsverordnung nicht neben dem Dritten Abschnitt des Bundesdatenschutzgesetzes auch noch andere Abschnitte dieses Gesetzes – zumindest teilweise – für anwendbar erklärt werden sollten.

(noch Ziff. 10)

Die vorgesehene Änderung der Verordnung lässt nicht zweifelsfrei erkennen, ob die gesetzlichen Regelungen des Ersten Abschnitts, insbesondere § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes (Datenschutzgeheimnis), und die im Fünften Abschnitt geregelten Bußgeld- und Straftatvorschriften auch für Bewachungsunternehmen gelten.

Wi 11. Zu Artikel 2 Nr. 6 (§ 9 Abs. 1 und 3 Bewachungsverordnung)

In Artikel 2 Nr. 6 ist § 9 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 ist der Satz 2 zu streichen.
- b) Absatz 3 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Satz 1 sind nach dem Wort "Übersendung" die Wörter "je einer Kopie eines Führungszeugnisses, das nicht älter als drei Monate ist, und" einzufügen.
 - bb) Die Sätze 2 und 3 sind zu streichen.

Begründung:

Die generelle Einholung unbeschränkter Auskünfte aus dem Bundeszentralregister für jede vom Unternehmen gemeldete Wachperson stellt für die Gewerbebehörden einen erheblichen Mehraufwand gegenüber der bisherigen Regelung dar.

Auch nach geltender Rechtslage ist es möglich, die Zuverlässigkeit des Wachpersonals durch die Einholung einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister zu überprüfen. Entscheidungsrelevante Eintragungen sind auch in den Führungszeugnissen, die die betroffene Wachperson beantragt, enthalten. Eine in der Vergangenheit zeitlich befristete generelle Einholung von unbeschränkten Auskünften aller Wachpersonen in Berlin hatte ergeben, dass in nur 0,02% der Fälle zusätzliche Erkenntnisse für die Gewerbebehörden erlangt wurden.

Die bisherige Regelung, dass die Wachperson zunächst ein Führungszeugnis für sich selbst beantragt und dies dann dem Arbeitgeber übergibt, bietet zudem den Vorteil, dass die Wachperson bei eventuellen Eintragungen eigenständig entscheiden kann, ob sie aufgrund der enthaltenen Informationen ein Arbeitsverhältnis noch begründen will.

(noch Ziff. 11)

Der Arbeitgeber hat zusätzlich die Möglichkeit, aufgrund des vorgelegten Führungszeugnisses die Beschäftigung der Wachperson bereits im Vorfeld auszuschließen.

In 12. Zu Artikel 2 Nr. 6 (§ 9 Abs. 4 - neu - Bewachungsverordnung)

In Artikel 2 Nr. 6 ist dem § 9 nach Absatz 3 folgender Absatz 4 anzufügen:

„(4) Der Gewerbetreibende hat eine regelmäßige Fortbildung seiner mit Bewachungsaufgaben beauftragten Beschäftigten sicherzustellen.“

Begründung

Der Schutz der Mitarbeiter im Bewachungsgewerbe, der sonstigen Betroffenen und der Allgemeinheit, erfordert es, dass die Kenntnisse und Fähigkeiten im Umgang mit konfliktträchtigen und gefährlichen Situationen fortlaufend erneuert, vertieft und erweitert werden. Eine solche Fortbildung liegt auch im Interesse des Gewerbetreibenden und der mit Bewachungsaufgaben betrauten Mitarbeiter selbst, um auf sich fortentwickelnde Anforderungen an die Tätigkeit angemessen reagieren zu können.

Wi 13. Zu Artikel 2 Nr. 8 Buchstabe a (§ 11 Abs. 1 Satz 2 Bewachungsverordnung)

In Artikel 2 Nr. 8 Buchstabe a ist in § 11 Abs. 1 Satz 2 die Nummer 3 zu streichen.

Begründung:

Die Nummer 3 (Anschrift der Gewerbebehörde) sollte gestrichen werden, da den Gewerbetreibenden hierdurch erhebliche Kosten durch die Anpassung der Ausweise entstehen. Diese Forderung ist bisher nicht in § 11 Bewachungsverordnung enthalten. Durch die Neufassung werden die Bewachungsunternehmen gezwungen, sämtlichen rund 140.000 Bewachern neue Ausweise auszustellen obwohl ein Bedürfnis hierfür nicht vorhanden ist. Die Angabe ist auch nicht erforderlich, da die zuständige Gewerbebehörde anhand der Anschrift des Gewerbetreibenden nach Nummer 2 ohne größeren Aufwand zu ermitteln ist.

14. Zu Artikel 2 Nr. 8 Buchstabe b (§ 11 Abs. 4 Bewachungsverordnung)

Wi In Artikel 2 Nr. 8 Buchstabe b ist § 11 Abs. 4 wie folgt zu fassen:

„(4) Wachpersonen, die Tätigkeiten nach § 34a Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 Gewerbeordnung ausüben, haben sichtbar ein Schild mit der Nummer ihres Ausweises und dem Namen des Gewerbetreibenden zu tragen.“

Begründung:

Die Forderung, dass Wachpersonen ein Schild mit der Angabe ihres Namens tragen sollen, ist unverhältnismäßig und damit verfassungswidrig. Das mit dieser Bestimmung angestrebte Ziel lässt sich durch ein milderes Mittel, welches dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Wachpersonals Rechnung trägt, erreichen.

Gemäß § 11 Abs. 2 Bewachungsverordnung hat der Gewerbetreibende die Ausweise der Wachpersonen fortlaufend zu nummerieren und in ein Verzeichnis einzutragen. Diese Angaben genügen, um im Bedarfsfall die betreffende Wachperson zu identifizieren. Sofern ein Dritter Grund hat, gegen das Verhalten einer Wachperson Klage zu führen, kann er durch die Angabe der Nummer des Ausweises sowie des Namens des Gewerbetreibenden eindeutig den Täter ermitteln. Es besteht jedoch kein Interesse, den Namen der Wachpersonen während des Wachauftrages preiszugeben. Dies würde zunächst dem informationellen Selbstbestimmungsrecht der Wachpersonen widersprechen. Eine Pflicht, den Namen zu offenbaren, ließe einen vielfachen Zugriff auf weitere personenbezogene Daten zu. Auch würde dieses Verlangen den legitimen Sicherheitsinteressen der Wachpersonen zuwiderlaufen, da auf diese Weise z. B. auch der Wohnort der Wachpersonen ermittelt werden kann.

Da durch ein milderes Mittel der gleiche Zweck erfüllt werden kann wie durch das Führen eines Namensschildes und der Vorlage eines Ausweises, ist dieses Mittel aus verfassungsrechtlichen Gründen vorzuziehen.

In **15. Zu Artikel 2 Nr. 9 Buchstabe a (§ 13 Abs. 1 Satz 2 Bewachungsverordnung)**

In Artikel 2 Nr. 9 Buchstabe a § 13 Abs. 1 Satz 2 sind nach den Wörtern “darf der Gewerbetreibende” die Wörter “im Rahmen seiner waffenrechtlichen Erlaubnis” einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass der Gewerbetreibende nur als Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis Schusswaffen und Munition überlassen darf.

In

16. Zu Artikel 2 Nr. 9 Buchstabe a (§ 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Bewachungsverordnung)

Artikel 2 Nr. 9 Buchstabe a § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. ein Auftrag durchgeführt wird, bei dem die Wachpersonen wesentlich mehr als die Allgemeinheit durch Angriffe auf Leib oder Leben gefährdet sind und der Erwerb, die Ausübung der tatsächlichen Gewalt sowie das Führen von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition geeignet und erforderlich ist, diese Gefährdung zu mindern,“

Begründung:

Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuregelung des Waffenrechts (BR-Drucksache 596/01) soll das Führen von Schusswaffen durch das Personal von Bewachungsunternehmen in Zukunft nur noch dann zulässig sein, wenn Bewachungsaufträge ausgeführt werden, die aus Gründen der Sicherung einer gefährdeten Person oder eines gefährdeten Objektes Schusswaffen erfordern.

Der Bundesrat hat dazu am 19. Oktober 2001 eine Stellungnahme beschlossen, die die Ausrüstung von Wachpersonen mit Schusswaffen noch stärker als der Entwurf der Bundesregierung von der Glaubhaftmachung eines waffenrechtlichen Bedürfnisses abhängig macht.

Die Vorschläge der Bundesregierung und des Bundesrates zur Änderung des Waffenrechts gehen erkennbar davon aus, dass nicht jeder Auftrag in Sinne des § 34a der Gewerbeordnung zugleich ein Bedürfnis im Sinne des Waffenrechts begründet. Wenn die geplante Änderung des § 13 der Bewachungsverordnung eine Vorgriffsregelung auf den § 28 des neuen Waffengesetzes darstellen soll, muss sie demnach die aktuellen Forderungen aus dem Bereich des Waffenrechts aufgreifen.

Durch die geänderte Formulierung wird der waffenrechtliche Bedürfnisbegriff zum Maßstab für die Zulässigkeit der Ausrüstung von Wachpersonen mit Schusswaffen und Munition. Erst dadurch erweist sich die geplante Änderung des § 13 Abs. 1 der Bewachungsverordnung als wünschenswerte Vorwegnahme der Novellierung des Waffenrechts.

In

17. Zu Artikel 2 Nr. 9 Buchstabe a (§ 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, 3 und 4 - neu - Bewachungsverordnung)

Artikel 2 Nr. 9 Buchstabe a § 13 Abs.1 Satz 2 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 2 ist das Wort "und" durch ein Komma zu ersetzen.

(noch Ziff 17)

- b) In Nummer 3 ist der abschließende Punkt durch das Wort "und" zu ersetzen.
- c) Nach Nummer 3 ist folgende Nummer 4 anzufügen:
„4. Die zuständige Polizeibehörde darüber informiert hat, zu welchem Zwecke er welchen Personen welche Schusswaffen überlassen will.“

Begründung:

Die Ergänzung dient einer zeitgerechten Information der Polizei über Gefahrenbereiche, in denen sich mit Schusswaffen ausgestattete Personen befinden.

In 18. Zu Artikel 2 Nr. 9 Buchstabe a (§ 13 Abs. 1 Satz 4 - neu - Bewachungsverordnung)

In Artikel 2 Nr. 9 Buchstabe a § 13 Abs. 1 ist nach Satz 3 folgender Satz einzufügen:

„Im Einzelfall kann das Führen von Schusswaffen im befriedeten Besitztum untersagt werden, wenn die dadurch erzeugte Gefährdung der Öffentlichkeit außer Verhältnis zum Zweck der bewaffneten Bewachung steht.“

Begründung:

Im Einzelfall muss es möglich sein, das Tragen einer Waffe im befriedeten Besitztum (z. B. Diskotheken, Häuser, in denen der Prostitution nachgegangen wird) zu untersagen, wenn die bewaffnete Bewachung unverhältnismäßig wäre.

R 19. Zu Artikel 2 Nr. 11 (§ 15 Nr. 1, 2a - neu - Bewachungsverordnung)

In Artikel 2 Nr. 11 ist § 15 wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

"1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,"

(noch Ziff. 19)

b) Nach Nummer 2 ist folgende Nummer 2a einzufügen:

"2a. der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls,"

Begründung:

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Fassung von § 15 BewachV begegnet Bedenken, soweit vorgeschlagen wird, dass auch der Antrag auf Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls mitgeteilt werden soll, und nicht erst der Erlass bzw. der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls, wie sonst in der MiStra üblich.

Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Mitteilungspflichten bei Strafsachen gegen die in § 1 Abs. 2 BewachV aufgeführten Personen strenger sein sollen als beispielsweise bei Personen, die in einem Beamten- oder Richterverhältnis stehen (vgl. § 125c BRRG, Nummer 15 MiStra).

Redaktionell sollten ferner Strafbefehl einerseits und Haft- bzw. Unterbringungsbefehl andererseits - wie sonst auch üblich - in unterschiedlichen Nummern geregelt werden.

In 20. Zu Artikel 2 Nr. 13 (§ 17 Abs.2 Satz 1 und 2 Bewachungsverordnung)

In Artikel 2 Nr. 13 § 17 Abs. 2 sind in Satz 1 und 2 jeweils das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ zu ersetzen.

Begründung

Der Verzicht auf die Sachkundeprüfung bedarf angesichts des Gefährdungspotenzials, das für die Einführung der Sachkundeprüfung angeführt wird, eine längerfristige Ausübung der Tätigkeit. Die befugte und ununterbrochene Ausübung der Tätigkeit im Bewachungsgewerbe sollte daher nicht unter mindestens fünf Jahren liegen.